

VEREINBARUNG

für ein Collaborative Law Verfahren

Participation Agreement

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

..... (Konfliktpartei) und deren
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
einerseits,

sowie (Konfliktpartei) und deren
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin andererseits:

I. Konfliktfall

Die Konfliktparteien (Ehegatten) vereinbaren die Durchführung eines CL-Verfahrens zur Erarbeitung einer Grundlage für (eine einvernehmliche Durchführung der Ehescheidung.)

II. Ziel der Vereinbarung

Die Konfliktparteien vereinbaren gemeinsam mit ihren jeweiligen Rechtsvertretern eine zukunftsorientierte Lösung in außergerichtlichen Verhandlungen zu suchen. Dabei werden rechtliche Problemstellungen, ebenso wie wirtschaftliche Auswirkungen und persönliche Anliegen berücksichtigt.

Die Rechtsanwälte vertreten die Interessen ihrer eigenen Partei um eine faire Lösung zu erarbeiten, die von beiden Konfliktparteien akzeptiert werden kann. Zusätzlich sind die beiden Rechtsanwälte gemeinsam für einen konstruktiven und strukturierten Verfahrensablauf verantwortlich.

Von den Konfliktparteien können auch weitere Professionisten im Rahmen des Collaborative Law Verfahrens (Cooperative Praxis) beauftragt werden, insbesondere ein neutraler Finanzcoach oder ein den Kinderinteressen verpflichteter Kindercoach, der im Verhältnis zu den Eltern ebenfalls neutral ist, oder ein von beiden Parteien beauftragter Erwachsenencoach als Moderator bei den gemeinsamen Sitzungen, oder für jede Partei ein eigener, persönlicher Coach.

III. Grundsätze

a) Freiwilligkeit:

Die Teilnahme am Collaborative Law Verfahren ist frei gewählt. Jede Partei kann das Verfahren einseitig abbrechen. Bei Auftreten von Unstimmigkeiten möge davor der Versuch einer Bereinigung unternommen werden.

b) Gerichtspause/Sachverständige:

Die Parteien verzichten darauf im Laufe dieser Verhandlungen gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren einzuleiten. In bereits anhängigen Verfahren tritt einfaches Ruhen ein.

Für die Dauer dieses Verfahrens wird die Hemmung der Verjährung vereinbart.

Wenn Sachverständige beigezogen werden, bedarf dies einer gemeinsamen Festlegung.

c) Offenheit:

Die Konfliktparteien und ihre Rechtsanwälte vereinbaren, alle für diesen Konflikt bedeutsamen Fakten, Umstände und Beweismittel vollständig offen zu legen.

Offengelegte Informationen können in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren zu Gunsten oder zum Nachteil der einen oder anderen Partei verwertet werden

d) Kooperationsbereitschaft:

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen dieser Verhandlungen zu einer fairen Zusammenarbeit.

e) Eigenverantwortlichkeit:

Neben der Beratungsleistung durch die beigezogenen Rechtsanwälte wahren die Parteien ihre eigene Verantwortung.

f) Respektvoller Umgang:

Zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines konstruktiven Gesprächsklimas erklären die Parteien einander respektvoll zu begegnen.

IV. Verfahrensablauf

Die Klärung der wesentlichen Fragen erfolgt in gemeinsamen Gesprächen der Konfliktparteien mit ihren Rechtsvertretern. Bei diesen gemeinsamen Sitzungen sprechen alle anwesenden Personen direkt miteinander. Ansonst ist eine direkte Kommunikation zwischen gegnerischem Rechtsvertreter und gegnerischem Klienten ausgeschlossen.

Diese gemeinsamen Gespräche werden von den beiden Rechtsvertretern vorbereitet. Zu diesem Zwecke der Festlegung der Sitzungsthemen kommunizieren die beigezogenen Rechtsanwälte auch außerhalb der gemeinsamen Sitzungen.

Außerdem werden die gemeinsamen Sitzungen von jeder einzelnen Partei und ihrer Rechtsvertretung je nach Bedarf vorbereitet und nach besprochen.

V. Abbruch des Verfahrens

1) Gründe:

Dieses auf Freiwilligkeit beruhende Verfahren kann von jedem Beteiligten jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden.

Folgende Umstände führen jedenfalls zum Abbruch der Verhandlungen:

- a) Zurückhaltung bedeutsamer Informationen
- b) Ausnützen des Vertrauens und der Offenheit anderer Konfliktpartner
- c) Direkte oder indirekte Drohungen oder Gewaltanwendung
- d) Bruch oder Umgehung von Zwischenvereinbarungen
- e) Offenkundige oder wiederholte Verschleppungsmanöver
- f) Schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Grundsätze des Verfahrens

2) Ausschluss der Anwälte von gerichtlicher Vertretung:

Mit dem Abbruch des Verfahrens, durch wen auch immer, ist die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen dieser Angelegenheit beendet. Die beteiligten Rechtsvertreter sind bei einem nachfolgenden Gerichts- oder Behördenverfahren als Parteienvertreter ausgeschlossen.

VI. Verschwiegenheit/Vertrauensschutz

1) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit unwiderruflich verpflichtet. Eine Entbindung, die im Übrigen für jeden der beteiligten Rechtsanwälte von beiden Parteien erfolgen müsste, wird ausgeschlossen. Dementsprechend haben sie ihr Recht auf Verschwiegenheit bzw. Verweigerung der Aussage in Anspruch zu nehmen.

Die Konfliktparteien verzichten ausdrücklich darauf, die beteiligten Rechtsanwälte in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeugen namhaft zu machen. Die Gerichte mögen diesen besonderen Vertrauensschutz respektieren. Die gleiche Verschwiegenheitsverpflichtung gilt für alle dem Collaborative Law Verfahren beigezogenen Experten.

2) Während des Verfahrens:

Die Konfliktparteien entbinden ausdrücklich die beteiligten Rechtsanwälte im Rahmen der Durchführung dieses Verfahrens gegenüber sämtlichen beteiligten Professionisten von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Gerade wenn Finanzexperten, Coaches, Kinderexperten oder andere Sachverständige diesem Verfahren beigezogen werden, ist es ein wesentliches Element dieses Verfahrens, dass die beigezogenen Professionisten untereinander auf direktem Wege Informationen austauschen, damit sie als Team die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung mit der Gegenseite unterstützen.

VII. Wirksamkeit von Vereinbarungen

Vor Abschluss einer einvernehmlichen Gesamtlösung gelten Zwischenvereinbarungen im Falle des Abbruches dieses Verfahrens nur dann, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

VIII. Honorarvereinbarung

Jede Partei trägt die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung selbst. Ein späterer Ersatzanspruch, etwa als vorprozessuale Kosten im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder als selbstständiges Hauptbegehren, wird bereits dem Grunde nach zur Gänze ausgeschlossen.

.....
Konfliktpartei

.....
Konfliktpartei

.....

.....

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin